

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 72.

Freitag, den 8. September

1893.

### Bekanntmachung,

die Einrichtung der Schankstätten betr.

Die Königliche Amtshauptmannschaft mit dem ihr beigeordneten Bezirksausschusse hat beschlossen, zur Abstellung vielfach hervorgetretener Unuträglichkeiten in Zukunft das Vorhandensein ausreichender Bedürfnisanstalten in allen, auch den bereits bestehenden Schankstätten und eine entsprechende Beleuchtung der letzteren sicherzustellen und zu diesem Behufe für den Verwaltungsbereich der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen folgendes anzuordnen:

1. Die Gast- und Schankwirthe aller Art haben, und zwar, insoweit ihnen dies nicht bereits bei Ertheilung der Erlaubniß zu ihrem Gewerbebetriebe auferlegt worden ist, **binnen längstens 4 Wochen** vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet in den Häusern, in welchen sie die Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, oder in der unmittelbaren Nähe solcher an einer von den Schankräumen aus gut zugängigen, im Uebrigen aber dem allgemeinen Verkehr abgewendeten Stelle geeignete, der Größe und Frequenz der betreffenden Schankstätte entsprechende Bedürfnisanstalten und zwar mit für beide Geschlechter getrennten und hiernach kenntlich gemachten Zugängen und Räumlichkeiten versehen, zur Benutzung für die Gäste eingerichtet und jederzeit rein und in Stand zu halten, bez. zu desinfizieren.
  2. Diese Bedürfnisanstalten sowohl als auch die Zugänge zu denselben und nicht minder die dem Gast- und Schankwirtschaftsverkehr dienenden Hausfluren sowie die Vorplätze vor den zum Betriebe der Schank- oder Gastwirtschaft benutzten Hausgrundstücken sind Seiten der betreffenden Wirthe allabendlich von dem Beginne der Dunkelheit an bis zum Schlusse der Schankstätte in genügender Weise zu erleuchten.
  3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden — unbeschadet etwaigen weiteren gewerbepolizeilichen Einschreitens — in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.
- Indem Solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die Ortsbehörden Veranlassung, für die strenge Durchführung obiger Maßnahmen besorgt zu sein und Zuwiderhandlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit zu bestrafen, bez. zu dem Ende anzuzeigen.
- Meissen, am 30. August 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Invaliditätsversicherung betr.

Die Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen hat in allen Theilen des Landes eine große Anzahl von Aerzten als ihre Vertrauensärzte zu dem Zwecke bestellt, bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Invalidenrente festzustellen, ob dauernde Erwerbsunfähigkeit des Rentenansprechers vorliegt.

Es ist nun den Rentenansprechern freigestellt, zur Führung des ihnen obliegenden Nachweises des Eintretens ihrer dauernden Erwerbsunfähigkeit das erforderliche ärztliche Zeugniß bei den bestellten Vertrauensärzten der Versicherungsanstalt unentgeltlich zu erwirken, so daß den Ansprechern weder für die Ertheilung des Zeugnisses selbst noch für die vorgängige Untersuchung Kosten erwachsen. Das von einem solchen Vertrauensarzte ausgestellte Zeugniß wird nicht dem Rentenansprecher ausgehändigt, sondern von dem Vertrauensarzte unmittelbar der unteren Verwaltungsbehörde, bei welcher der Rentenanspruch anzubringen ist, zugefertigt.

Die Auswahl unter den von der Versicherungsanstalt bestellten Vertrauensärzten ist den Rentenansprechern überlassen.

Welche Aerzte als solche Vertrauensärzte jeweilig bestellt und demgemäß zur unentgeltlichen Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse über den Mangel oder die Fortdauer der Erwerbsfähigkeit verpflichtet sind, muß in jedem einzelnen Falle von dem Rentenansprecher selbst in Erfahrung gebracht werden, da die Stellung als Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt kündigungslos niedergelegt werden kann, und somit eine Ueberficht über das Personal an Vertrauensärzten Geltung für einen längeren Zeitraum nicht besitzen würde.

Meissen, am 1. September 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

Dienstag, den 12. d. M., 10 Uhr Vormittags

gelangen an hiesiger Gerichtsstelle 1 Pferd, 1 Breitmwagen, 1 Pferdegeschirre, 1 Peitsche und 1 Taschenuhr zur öffentlichen Versteigerung.

Schr. Busch, Ver.-Vollz.

## Die städtische höhere Fortbildungsschule in Wilsdruff

bereitet im Anschlusse an ihre l. Bürgerschule (eine 8klassige mittlere mit obligat. Unterricht in Französisch und Latein)

- in Abt. A. für Post und Eisenbahn,
- in Abt. B. das kaufmännische und gewerbliche
- in Abt. C. das landwirtschaftliche Fach vor.

Aufnahme: Michaelis und Ostern. Unterricht wird von 11 Lehrkräften erteilt. — Der einjährige Besuch umfaßt von dem der obligat. Fortbildungsschule. — Prospekte durch Schuldir. Gerhardt.

### Mehrbietungstermin.

Die zu dem Nachlaß des Gutsbesitzer Franz Julius Louis Verthold in Reinsberg gehörigen Grundstücke

I. Das Zwei und Einhalbhufengut Folium 38 des Grund- und Hypothekenbuchs von Niederreinsberg — bestehend aus den Wohn- und Wirtschaftgebäuden Cataster Nr. 88 mit 24990 M. Brandlaste und den 29 Hektar 13,8 Ar = 52 Acker 194 □ Ruthen Flächeninhalt umstehenden Flurstücken Nr. 324 (Gebäude, Hofraum und Garten) 59, 60, 61, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334B, 335C, 335D, des Flurbuchs mit 1025,10 Steuereinheiten —

II. die Gartennahrung Folium 47 des Grund- und Hypothekenbuchs für Niederreinsberg — bestehend aus den Gebäuden Cat. Nr. 78 mit 4920 M. Brandlaste und den 97,79 Steuereinheiten

sollen und zwar das Gut auf Folium 38 mit allem lebenden und todtten Inventar, Vieh, Schiff und Geschirre und der eingebrachten bez. noch anstehenden Ernte, die Wirtschaft ohne Inventar veräußert werden.

Für das Gut, Folium 38 mit Inventar und Ernte ist die Taxe von

86391 M. 65 Pf.

— wovon 7691 M. 65 Pf. auf's Inventar pp. entfallen — und für die Gartennahrung ist ebenfalls die Taxe von

7300 M. — Pf.

bereits geboten worden.

Zu Erlangung eines höheren Verkaufspreises wird

der 13. September 1893 Vormittags 10 Uhr

hiermit als Mehrbietungstermin anberaumt. Alle diejenigen, welche auf besagte Grundstücke höhere Gebote thun wollen, werden aufgefordert, solche bis zum gesetzten Termine mündlich oder schriftlich anher anzugeben, jedenfalls aber in dem Termine persönlich zu erscheinen und der weiteren Verhandlung entgegen zu stehen.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks und seine Belastung kann hier eingesehen werden.  
Nossen, den 22. August 1893.

Königliches Amtsgericht.  
Weidauer.

### Ueber den Entwurf zur Organisation des Handwerks

beginnen sich jetzt bereits die Fachorgane zu äußern. Ein vorliegender „erster“ Artikel der „Deutschen Tischler Zeitung“ sagt von vornherein, es seien den geplanten Fachgenossenschaften diejenigen Aufgaben überwiesen, die bisher zu den wichtigsten der Innungen gehörten. Alldam heißt es wörtlich:

„Was bleibt nun noch den Innungen zu thun übrig? Sie bleiben, wie bisher, bestehen, aber was sie an sogenannten Rechten besaßen, die Rechte der §§ 100e und 100f, werden ihnen wieder genommen. Den geplanten Fachgenossenschaften steht also in Bezug auf das Lehrlingswesen, Fach- und Fortbildungsschulen, Arbeitsnachweise, Herbergen u. die ganze Kraft gesetzlicher Autorität zur Verfügung, die Innungen sollen von nun an ganz

auf die Opferwilligkeit ihrer Mitglieder angewiesen sein! Wie der Herr Minister von Berlepsch sich gedacht hat, daß die geplanten obligatorischen Fachgenossenschaften und die aller Rechte entkleideten freien Innungen nebeneinander bestehen werden und ob die Innungen neben jenen gesetzlich überhaupt noch vorhanden sein können, ist uns nicht klar. Wohl aber können wir begreifen, daß durch solche Gesetzgebung, die für das Handwerk neue ob-